



## Verordnung

Des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 09. Juli 2020 mit der eine Abfallordnung der Stadtgemeinde Ried im Innkreis erlassen wird.  
(Abfallordnung 2020)

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idF LGBl. Nr. 90/2013 wird verordnet:

### § 1

#### Öffentliche Abfallabfuhr

- 1.1 Die Stadtgemeinde Ried im Innkreis betreibt für die regelmäßige *Sammlung* der im Gemeindegebiet anfallenden Hausabfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.
- 1.2 Die Stadtgemeinde Ried im Innkreis betreibt für die regelmäßige *Sammlung* der im Gemeindegebiet sperrigen Abfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.
- 1.3 Die Stadtgemeinde Ried im Innkreis betreibt für die regelmäßige *Sammlung* der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.
- 1.4 Die Stadtgemeinde Ried im Innkreis betreibt für die regelmäßige *Sammlung* der im Gemeindegebiet anfallenden haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- 2.1 **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- 2.2 **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- 2.3 **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (2.3.1) und Biotonnenabfälle (2.3.2).

2.3.1 **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

### 2.3.2 Biotonnenabfälle:

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

- 2.4 **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- 2.5 **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

## § 3

### Abholbereich

- 3.1 Der Abholbereich für die *Sammlung* der Hausabfälle und sperrigen Abfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Ried im Innkreis.
- 3.2 Der Abholbereich für die *Sammlung* der biogenen Abfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Ried im Innkreis.
- 3.3 Der Abholbereich für die *Sammlung* der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Ried im Innkreis mit Ausnahme der im Anhang aufgelisteten Betriebe, die über einen gesonderten Entsorgungsvertrag verfügen.

## § 4

### Pflichten der Abfallbesitzer/-innen

- 4.1 Hausabfälle und sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- 4.2 Biogene Abfälle sind im Abholbereich für die Sammlung bereitzustellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnen- und Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- 4.3 Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen für die Sammlung bereitzustellen.

## § 5 Abfallbehälter

- 5.1 Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.
- 5.2 Für die Lagerung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind folgende, der Europäischen Norm (EN840-1 und 840-3) entsprechende, Abfallbehälter zu verwenden:
- 60-l-MGB-Kunststofftonne, fahrbar, schwarz, EN 840-1
  - 120-l-MGB-Kunststofftonne, fahrbar, schwarz, EN 840-1
  - 240-l-MGB-Kunststofftonne, fahrbar, schwarz, EN 840-1
  - 660-l-Container, fahrbar, schwarz oder verzinkte Oberfläche, EN 840-3
  - 770-l-Container, fahrbar, schwarz oder verzinkte Oberfläche, EN 840-3
  - 1.100-l-Container, fahrbar, schwarz oder verzinkte Oberfläche, EN 840-3
- 5.3 Für die Lagerung der biogenen Abfälle sind Abfallbehälter 120-l-MGB EN 840-1 Kunststofftonne, fahrbar, grün oder 240-l-MGB EN 840-1 Kunststofftonne, fahrbar, grün zu verwenden.
- 5.3 Für die Lagerung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind Abfallbehälter analog 5.2 zu verwenden
- 5.4 Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind vom jeweiligen Grundeigentümer selbst zu beschaffen, jene für die biogenen Abfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Grundeigentümer verkauft.
- 5.5 In Ausnahmefällen, bei vereinzelt höherem Anfall von Hausabfällen und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen können zusätzlich auch von der Stadtgemeinde Ried im Innkreis gegen Kostenersatz übereignete 120-l-Abfallsäcke verwendet werden. Die Abfallsäcke werden nicht entleert. Sie sind verschlossen zur Abfuhr bereit zu halten.

## § 6 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

- 6.1 Zur Berechnung der Behältergröße der Hausabfälle wird ein Mindestbehältervolumen bei einem 1-Personen-Haushalt von 5 Liter,  
bei einem 2-Personenhaushalt von 8,5 Liter,  
bei einem 3-Personen-Haushalt von 11,3 Liter,  
bei einem 4-Personen-Haushalt von 13,5 Liter und  
bei einem 5-Personen-Haushalt von 15 Liter  
pro Woche herangezogen.
- 6.2 Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle:
- 6.2.1 Für einen Haushalt bis zu 5 Personen ist daher grundsätzlich ein Abfallbehälter mit 60 l aufzustellen. Bei mehreren Haushalten auf einem Grundstück sind unter Zugrundelegung der Personenanzahl jedenfalls ein 120-l-Abfallbehälter für maximal 2 Haushalte aufzustellen.

- 6.2.2 Für Gewerbebetriebe, Büros, freiberufliche Betriebe, Behörden, Anstalten oder sonstige Arbeitsstellen und Geschäfte ist grundsätzlich ein 120-l-Abfallbehälter bis zu zehn Arbeitnehmern aufzustellen. Darüber hinaus wird die Anzahl der Abfallbehälter nach der Abfallmenge festgesetzt. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Betriebe, darunter Kleinbetriebe mit weniger als 3 Beschäftigten, so ist jedenfalls ein Abfallbehälter von 120 l für maximal 2 Betriebe aufzustellen.
- 6.3 Biogene Abfälle:
- 6.3.1 Für jeden Haushalt bis zu 4 Personen ist grundsätzlich ein 120 l Abfallbehälter (Biotonne) aufzustellen. Bei mehreren Haushalten auf einem Grundstück sind unter der Zugrundelegung der Personenzahl jedenfalls ein 120 l Abfallbehälter (Biotonne) für maximal 4 Haushalte oder ein 240 l Abfallbehälter (Biotonne) für maximal 8 Haushalte aufzustellen.
- 6.3.2 Für Gewerbebetriebe, Büros, freiberufliche Betriebe, Behörden, Anstalten oder sonstige Arbeitsstellen und Geschäfte ist grundsätzlich ein 120 l Abfallbehälter (Biotonne) bis zu zehn Arbeitnehmer aufzustellen. Darüber hinaus wird die Anzahl der Abfallbehälter nach der Abfallmenge festgesetzt. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Betriebe, darunter Kleinbetriebe mit weniger als 3 Beschäftigten, so ist jedenfalls ein 120 l Abfallbehälter (Biotonne) für maximal 4 Betriebe oder ein 240 l Abfallbehälter (Biotonne) für maximal 8 Betriebe aufzustellen.

## § 7

### **Aufstellung und Handhabung der Abfallbehälter**

- 7.1 Die Grundeigentümer haben die Abfallbehälter auf ihrem Grund an hierfür geeigneten für die Benützer der Behälter und die mit der Sammlung und Abfuhr betrauten Personen leicht zugänglichen Standplätzen so aufzustellen, dass durch deren ordnungsgemäße Benützung, Entleerung oder Transport keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung für Menschen erfolgen kann. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, ist der Ort der Aufstellung vom Bürgermeister mit Bescheid zu bestimmen.
- 7.2 An Abfuhrtagen sind die Abfallbehälter in der entsprechenden Anzahl rechtzeitig am nächstgelegenen Gehsteigrand oder in Ermangelung eines solchen auf der hierfür anfallenden öffentlichen Verkehrsfläche aufzustellen und nach der Entleerung wieder unverzüglich an ihre Standplätze zurückzubringen.
- 7.3 In berücksichtigungswürdigen Fällen, etwa dass durch Gebrechlichkeit, Alter, Invalidität, Krankheit der Verpflichtung nach Abs. 7.2 nicht nachgekommen werden kann und auch eine Besorgung durch Dritte wirtschaftlich nicht zumutbar ist, werden die Abfallbehälter von Bediensteten der öffentlichen Müllabfuhr von den Standplätzen auf den Grundstücken der Verpflichteten abgetragen und nach der Entleerung wieder zurückgebracht.
- 7.4 Enthält ein Abfallbehälter augenscheinlich andere Abfallarten als die, für die dieser Behälter vorgesehen ist, und kann dieser daher nicht der für diese Abfallart vorgesehenen weiteren Verwendung zugeführt werden, wird dieser als Restabfall im Zuge einer Sonderentleerung abgeholt und entleert. Aus hygienischen Gründen ist diese Sonderentleerung umgehend zu veranlassen. So die oben angeführten Fehlwürfe nicht

eindeutig einer unberechtigten Nutzung des Abfallbesitzers zuzuordnen sind, erfolgt diese Sonderentleerung kostenpflichtig für den Liegenschaftseigentümer. Enthält zB eine Biotonne augenscheinlich Gegenstände, die aufgrund ihres geringen organischen Anteils nicht für die Kompostierung geeignet sind (wie beispielsweise Kunststoffe, Plastikabfälle, Verpackungen, etc.), kann der eingeworfene Abfall nicht mehr als „Biotonnenabfall“ angesehen werden.

## **§ 8**

### **Abfuhrtermine**

- 8.1 Die Sammlung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle durch die Stadtgemeinde Ried im Innkreis erfolgt grundsätzlich vierwöchentlich.
- 8.2 Die Sammlung und Abfuhr der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle erfolgt vierzehntägig, wenn die Abfalltrennung und Zuführung der Altstoffe zu den Sammelstellen bzw. eine Eigenkompostierung gesetzmäßig durchgeführt wird und dennoch ein erhöhter Hausabfallanfall bzw. ein erhöhter Anfall von haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen gegeben ist.
- 8.3 Für die Betreiber von Heizanlagen mit festen Brennstoffen, die während der Heizperiode (01.10. bis 31.03.) mit der 4-wöchigen Abfuhr nicht das Auslangen finden (Aschenanfall), wird die Abfuhr in der Heizperiode 14-tägig durchgeführt, in der übrigen Zeit 4-wöchig.
- 8.4 Die Änderung des Abfuhrintervalls ist jeweils nur zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres möglich, vorausgesetzt, dass der Antrag 14 Tage vor dem gewünschten Quartalsänderungstermin beim Stadtamt Ried im Innkreis einlangt.
- 8.5 Die Sammlung der sperrigen Abfälle erfolgt zweimal jährlich. Ansonsten können sperrige Abfälle zu den Öffnungszeiten im ASZ Region Ried, Danner Nr. 78, 4971 Auroldmünster abgegeben werden.
- 8.6 Die Sammlung der biogenen Abfälle erfolgt 37mal jährlich. In den Monaten Juni bis September wöchentlich, in den Monaten Oktober bis Mai zweiwöchentlich.
- 8.7 Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, biogenen Abfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden vom Bürgermeister, jener der sperrigen Abfälle vom beauftragten Dritten ortsüblich (durch Anschlag an der Amtstafel, durch Rundschreiben oder sonst geeignete Art) veröffentlicht.

## **§ 9**

### **Kennzeichnung der Abfallbehälter**

- 9.1 Die Abfallbehälter für Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle, die für eine monatliche Abfuhr bereitgehalten werden, werden mit einem blauen Aufkleber gekennzeichnet.
- 9.2 Die Abfallbehälter für Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle, die für eine 14-tägige Abfuhr bereitgehalten werden, werden mit einem roten Aufkleber gekennzeichnet.

- 9.3 Die Abfallbehälter für biogene Abfälle (Biotonnen) werden mit einem Informationsaufkleber gekennzeichnet.
- 9.4 Die Abfallbehälter für Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle mit wechselnder Abfuhr im Sinne des § 8.3 werden mit einem schwarzen Aufkleber gekennzeichnet.
- 9.5 Abfallbehälter ohne Aufkleber im Sinne der vorherigen Absätze 9.1 – 9.4 werden von der Städtischen Müllabfuhr nicht entleert bzw. abgefahren. Die Aufkleber werden vom Stadtamt Ried im Innkreis ausgegeben und von Bediensteten des Stadtamtes auf den Abfallbehältern angebracht. Beschädigungen oder der Verlust von Aufklebern sind dem Stadtamt Ried im Innkreis (Steuerabteilung) unverzüglich zu melden.
- 9.6 Die Abfallbehälter sind mit der Adresse der zugeordneten Liegenschaft zu kennzeichnen. Die Entleerung von Abfallbehältern, die keinem bestimmten Objekt oder keiner Liegenschaft zugeordnet werden können, kann vom Abfallsammler verweigert werden, insbesondere bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung nach § 7.1.

## **§ 10**

### **Behandlungsanlagen für biogene Abfälle**

Die Stadtgemeinde Ried i. I. bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Bezirksabfallverbandes Ried im Innkreis, der sich wiederum eines vertraglich gebundenen Dritten, der Firma Augustin Innkompost, Hub 2, 4983 St. Georgen bei Obernberg, bedient, welche eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Hohenzell zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

## **§ 11**

### **Anzeigepflicht**

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer unverzüglich dem Stadtamt Ried im Innkreis, Steuerabteilung, anzuzeigen.

## **§ 12**

### **Bauwerke auf fremdem Grund**

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Grundeigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

## **§ 13**

### **Gebühren und Beiträge:**

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

**§ 14**  
**Inkrafttreten:**

Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 20.05.2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 16.07.2020

Abgenommen am: 31.07.2020

**Anhang:**

**Liste der Betriebe, die vom Abholbereich gemäß § 3.3 der Abfallordnung ausgenommen sind**

- Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern Ried, Schloßberg 1, 4910 Ried im Innkreis